

Leipzig, 15.10.2025

Insolvenzantragsverfahren Thömen Kranarbeiten und Schwertransporte GmbH, Leipzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich setze Sie davon in Kenntnis, dass mich das Amtsgericht – Insolvenzgericht – Delmenhorst am 8. Oktober 2025 als vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der oben genannten Schuldnerin bestellt hat. Eine Kopie des entsprechenden Beschlusses ist beigefügt.

Mit dem kurzfristigen Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens ist keine Einstellung des operativen Geschäftsbetriebes verbunden. Im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens sollen vielmehr die Möglichkeiten einer nachhaltigen Konsolidierung des Unternehmens abschließend geprüft werden. Der Geschäftsbetrieb wird deshalb uneingeschränkt aufrechterhalten. Es wurden bereits Gespräche mit den maßgeblichen Aufraggebern geführt, um eine langfristige Stabilisierung des Unternehmens zu erreichen.

Ziel des Verfahrens ist es, sämtliche Sanierungsmöglichkeiten auszuschöpfen und einen Weg zu finden, das Unternehmen für die Zukunft neu aufzustellen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden derzeit erarbeitet und kurzfristig umgesetzt. Über den Fortgang werden wir Sie gerne informiert halten.

Zur Sicherung unserer Fortführungs- und Sanierungsbemühungen und zur Sicherung der Arbeitsplätze in unserem Unternehmen sind wir jedoch auf Ihre Unterstützung als Kunde der Insolvenzschuldnerin angewiesen, weshalb wir hiermit um diese dringend werben.

Um weiterhin einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, sind in diesem Zusammenhang einige organisatorische Änderungen erforderlich:

Sie erhalten als Kunde der Insolvenzschuldnerin wie gewohnt Lieferungen. Allerdings bitten wir um Verständnis dafür, dass die Lieferung unter Verrechnung von bereits geleisteten Anzahlungen oder unter Verwendung sonstiger Guthaben aus insolvenzrechtlichen Gründen nicht (mehr) erfolgen darf.

I FIPZIG



Zahlungen leisten Sie bitte mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich zugunsten des nachfolgend genannten Treuhandkontos:

Deutsche Bank IBAN DE02 2907 0024 0030 3891 13 BIC DEUTDEDBBRE

Kontoinhaber: Tim Beyer wg. Thömen Kranarbeiten und Schwertransporte GmbH

Nach der Insolvenzordnung ist die Verrechnung von Altverbindlichkeiten Ihnen gegenüber aus dem Zeitraum vor dem 8. Oktober 2025 mit Forderungen der Insolvenzschuldnerin gegen Sie, die nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung begründet worden sind, unzulässig.

Jede weitere Lieferung, die Ihnen gegenüber erbracht wird, erfolgt vor diesem rechtlichen Hintergrund daher mit der Maßgabe eines hiermit vereinbarten Aufrechnungsverzichts. Wir gehen davon aus, dass Sie mit dieser Vereinbarung einverstanden sind, da jede abweichende Handhabung insolvenzrechtlich ohnehin anfechtbar wäre. Mit der Entgegennahme von Lieferungen erklären Sie sich mit dem vereinbarten Aufrechnungsverzicht einverstanden. Auf den Zugang einer entsprechenden Erklärung bei uns verzichten wir hiermit ausdrücklich.

Die bekannten Ansprechpartner im Hause der Insolvenzschuldnerin stehen Ihnen auch weiterhin zur Verfügung. Für Rückfragen steht Ihnen zudem das Team der vorläufigen Insolvenzverwaltung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tim Beyer Rechtsanwalt als vorläufiger Insolvenzverwalter

Anlage: Kopie des Gerichtsbeschlusses

Hinweis: Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Amtsgericht Delmenhorst

Beschluss

12 IN 153/25 08.10.2025

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

Thömen Kranarbeiten und Schwertransporte GmbH, Heiterblickstraße 30, 04347 Leipzig (AG Leipzig, HRB 2683),

vertreten durch:

Daniel Janssen, Goldbergsweg 55, 27801 Dötlingen, (Geschäftsführer),

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Christoph Bode, Schlüterstraße 26, 26127 Oldenburg (Oldenburg),

wird gemäß §§ 21, 22 InsO zur Sicherung der Masse und zum Schutz der Gläubiger gegen die Antragstellerin am **08.10.2025 um 12:00 Uhr** angeordnet:

1. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO wird die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Tim Beyer, c/o GÖRG Insolvenzverwaltung, Obernstr. 2-12, 28195 Bremen, Tel.: 0421 322649225, Fax: 0421 32264929.

2. Gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO wird angeordnet, dass Verfügungen der Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

- 3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.
- 4. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Den Schuldnern der Antragstellerin wird untersagt, an diesen zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, auf den Namen der Antragstellerin oder auf seinen Namen in der vorläufiger Insolvenzverwalter für die zukünftige Masse neue Sonderkonten zu eröffnen und über die Konten der Antragstellerin zu verfügen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird dazu ermächtigt, für die Kontoführung Verbindlichkeiten zu Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründen, die nach der Masseverbindlichkeiten werden.
- 5. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 8 Abs. 3 InsO beauftragt.
- 6. Der vorläufige Insolvenzverwalter soll
 - a) das Vermögen der Antragstellerin sichern und erhalten
 - b) ein Unternehmen, das die Antragstellerin betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Abstimmung mit der Antragstellerin fortführen; er soll dem Insolvenzgericht anzeigen, wenn eine Einstellung des Geschäftsbetriebs erforderlich erscheint oder die Antragstellerin diesen einstellt.
- 7. Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten.
- 8. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zusätzlich beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 InsO); außerdem ist zu prüfen, welche Aussichten für eine Fortführung des von der Antragstellerin betriebenen Unternehmens bestehen. Zudem soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses bestehen. Ferner soll der Sachverständige auch Angaben dazu machen, in welchem Zeitraum die materiell-rechtliche Insolvenzreife eingetreten ist und es sollen insolvenzspezifische Ansprüche dargestellt werden.
- 9. Die Verfügungsbefugnis über bestehende Arbeitsverhältnisse obliegt weiterhin der Antragstellerin; die Begründung, Änderung und Beendigung bestehender Arbeitsverhältnisse bedürfen der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters.
- 10. Die Anordnung der vorläufigen Verwaltung erfolgt auf Antrag der Antragstellerin.

Die Anordnung ist notwendig, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine für die Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage der Antragstellerin zu verhindern oder nachteilige Handlungen aufzuklären.

Die Anordnung ist notwendig, um eine Fortführung und den Erhalt des Betriebs der Antragstellerin zu ermöglichen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann durch die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Delmenhorst - Insolvenzabteilung -, Dienstgebäude: Cramerstr. 183, 27749 Delmenhorst, Postanschrift: Cramerstr. 183, 27749 Delmenhorst; Postfach 11 44, 27747 Delmenhorst einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Schönigt Richterin am Amtsgericht